



Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes

- Ausfertigung -

Die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes hat mit Beschluss vom 10.12.2025 den Beschluss der Vertreterversammlung der Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes vom gleichen Tag genehmigt, die Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes vom 07.10.2020, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 11.12.2024, wie folgt zu ändern:

„Art. 1 Änderung der Weiterbildungsordnung

Die Weiterbildungsordnung vom 07.10.2020, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 11.12.2024, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) § 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 nach dem Wort „wobei“ die Wörter „unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten“ gestrichen.
 - bb) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Stationäre Akutversorgung zeichnet sich aus durch eine stationäre Behandlung von Patienten aus einem unausgelesenen Patientenkollektiv in Bezug auf Diagnosen und Altersstruktur, die wegen einer akuten, unvorhergesehenen Erkrankung in einem Krankenhaus mit einer Aufnahmebereitschaft von 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche aufgenommen werden.“
 - cc) Die Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 5 bis 9.
- b) § 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden in Satz 2 nach den Wörtern „für eine Zusatzweiterbildung,“ die Wörter „außer der in Weiterbildung befindliche Arzt wird ausschließlich in anerkannten Weiterbildungskursen unterwiesen oder“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 wird in Satz 4 nach dem Wort „grundsätzlich“ das Wort „nur“ gestrichen und werden nach dem Wort und die Wörter „und/oder einen zugehörigen Schwerpunkt und/oder eine Zusatz-Weiterbildung“ durch die Wörter insgesamt höchstens für drei Weiterbildungen“ ersetzt.

- c) In § 6 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(6) Ein Weiterbildungsverbund ist der regionale Zusammenschluss mehrerer Weiterbildungsstätten, welcher es den Ärzten in Weiterbildung ermöglicht, die vollständige Weiterbildung in einem Fachgebiet nach Vorgaben dieser Weiterbildungsordnung in Rotation zu durchlaufen. Die Zulassung eines Weiterbildungsverbundes ist bei der Ärztekammer unter Vorlage eines Kooperationsvertrages sowie eines Weiterbildungsprogrammes über die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der Weiterbildung im Verbund schriftlich zu beantragen. Über die Zulassung eines Weiterbildungsverbundes entscheidet der Weiterbildungsausschuss.“
- d) In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Es ist kein Logbuch zu führen, soweit der in Weiterbildung befindliche Arzt ausschließlich in anerkannten Weiterbildungskursen unterwiesen wird.“
- e) § 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 wird in Satz 2 nach dem Wort „gehören“ das Wort „mindestens“ gestrichen und werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
 - bb) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
- f) In § 20 a werden die folgenden Absätze 18 bis 25 angefügt:

„(17) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Orthopädische Rheumatologie führen, sind berechtigt, stattdessen die Schwerpunktbezeichnung Othropädische Rheumatologie zu führen.

(18) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Spezielle Orthopädische Chirurgie führen, sind berechtigt, stattdessen die Schwerpunktbezeichnung Spezielle Orthopädische Chirurgie zu führen.

(19) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Spezielle Unfallchirurgie führen, sind berechtigt, stattdessen die Schwerpunktbezeichnung Spezielle Unfallchirurgie zu führen

(20) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Spezielle Viszeralchirurgie führen, sind berechtigt, stattdessen die Schwerpunktbezeichnung Spezielle Viszeralchirurgie zu führen.

(21) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und Diabetologie führen, sind berechtigt, stattdessen die Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und Diabetologie zu führen.

(22) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie führen, sind berechtigt, stattdessen die Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie zu führen.

(23) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Nephrologie führen, sind berechtigt, stattdessen die Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugend-Nephrologie zu führen.

(24) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Pneumologie führen, sind berechtigt, stattdessen die Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugend-Pneumologie zu führen.

(25) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Rheumatologie führen, sind berechtigt, stattdessen die Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugend-Rheumatologie zu führen.“

2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) Im Gebiet Chirurgie wird nach der Facharztbezeichnung Orthopädie und Unfallchirurgie folgende neue Schwerpunktbezeichnung eingefügt:

Schwerpunkt Orthopädische Rheumatologie
(Orthopädischer Rheumatologe/Orthopädische Rheumatologin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Orthopädie und Unfallchirurgie auf.	
Weiterbildungszeit	24 Monate Orthopädische Rheumatologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsinhalte werden entsprechend den Inhalten der bisherigen Zusatzweiterbildung Orthopädische Rheumatologie gefasst.

b) Im Gebiet Chirurgie wird nach der Schwerpunktbezeichnung Orthopädische Rheumatologie folgende neue Schwerpunktbezeichnung eingefügt:

Schwerpunkt Spezielle Orthopädische Chirurgie
(Spezieller Orthopädischer Chirurg/Spezielle Orthopädische Chirurgin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Orthopädie und Unfallchirurgie auf.	
Weiterbildungszeit	24 Monate Spezielle Orthopädische Chirurgie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsinhalte werden entsprechend den Inhalten der bisherigen Zusatzweiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie gefasst.

c) Im Gebiet Chirurgie wird nach der Schwerpunktbezeichnung Spezielle Orthopädische Chirurgie folgende neue Schwerpunktbezeichnung eingefügt:

Schwerpunkt Spezielle Unfallchirurgie
(Spezieller Unfallchirurg/Spezielle Unfallchirurgin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Orthopädie und Unfallchirurgie auf.	
Weiterbildungszeit	24 Monate Spezielle Unfallchirurgie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsinhalte werden entsprechend den Inhalten der bisherigen Zusatzweiterbildung Spezielle Unfallchirurgie gefasst.

d) Im Gebiet Chirurgie wird nach der Facharztbezeichnung Viszeralchirurgie folgende neue Schwerpunktbezeichnung eingefügt:

Schwerpunkt Spezielle Viszeralchirurgie
(Spezieller Viszeralchirurg/Spezielle Viszeralchirurgin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Viszeralchirurgie auf.	
Weiterbildungszeit	Spezielle Viszeralchirurgie gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

Die Weiterbildungsinhalte werden entsprechend den Inhalten der bisherigen Zusatzweiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie gefasst.

e) Im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin wird nach der Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin folgende neue Schwerpunktbezeichnung eingeführt:

Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie
(Kinder- und Jugend-Endokrinologe und -Diabetologe /Kinder- und Jugend- Endokrinologin und - Diabetologin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.	
--	--

Weiterbildungszeit	24 Monate Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten
---------------------------	--

Die Weiterbildungsinhalte werden entsprechend den Inhalten der bisherigen Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie gefasst.

f) Im Gebiet Kinder und Jugendmedizin wird nach der Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie folgende neue Schwerpunktbezeichnung eingefügt:

Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Gastroenterologie
(Kinder- und Jugend-Gastroenterologe /Kinder- und Jugend-Gastroenterologin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.	
---	--

Weiterbildungszeit	24 Monate Kinder- und Jugend-Gastroenterologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten
---------------------------	---

Die Weiterbildungsinhalte werden entsprechend den Inhalten der bisherigen Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie gefasst.

g) Im Gebiet Kinder und Jugendmedizin wird nach der Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugend-Kardiologie folgende neue Schwerpunktbezeichnung eingefügt:

Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Nephrologie
(Kinder- und Jugend-Nephrologe/Kinder- und Jugend-Nephrologin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.	
---	--

Weiterbildungszeit	24 Monate Kinder- und Jugend-Nephrologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten
---------------------------	---

Die Weiterbildungsinhalte werden entsprechend der Inhalte der bisherigen Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie gefasst.

h) Im Gebiet Kinder und Jugendmedizin wird nach der Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugend-Nephrologie folgende neue Schwerpunktbezeichnung eingefügt:

Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Pneumologie
(Kinder- und Jugend-Pneumologe/Kinder- und Jugend- Pneumologin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.	
Weiterbildungszeit	24 Monate Kinder- und Jugend-Pneumologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsinhalte werden entsprechend der Inhalte der bisherigen Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie gefasst.

i) Im Gebiet Kinder und Jugendmedizin wird nach der Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugend-Pneumologie folgende neue Schwerpunktbezeichnung eingefügt:

Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Rheumatologie
(Kinder- und Jugend-Rheumatologe /Kinder- und Jugend-Rheumatologin)

Die Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin auf.	
Weiterbildungszeit	24 Monate Kinder- und Jugend-Rheumatologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsinhalte werden entsprechend der Inhalte der bisherigen Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie gefasst.

3. Abschnitt C wird wie folgt geändert:

a) Die Zusatzweiterbildung Ärztliches Qualitätsmanagement wird wie folgt gefasst:

Zusatz-Weiterbildung Ärztliches Qualitätsmanagement

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Ärztliches Qualitätsmanagement umfasst die Grundlagen für eine kontinuierliche Verbesserung von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen in der medizinischen Versorgung.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none">– 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet und zusätzlich– 200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Ärztliches Qualitätsmanagement

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kursinhalte (200 Stunden)	
Rechtliche Grundlagen	
Terminologie, Grundbegriffe und Grundprinzipien des Qualitätsmanagements	
Qualitätsmanagement als Führungsaufgabe	
Vorgehen im Qualitätsmanagement	
Spezielle Aspekte des Qualitätsmanagements	
Qualitätsmanagementsysteme und Qualitätsdarlegungssysteme im Gesundheitswesen	

b) Die Zusatz- Weiterbildung Akupunktur wird wie folgt neugefasst:

Zusatz-Weiterbildung Akupunktur

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Akupunktur umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die therapeutische Beeinflussung von Körperfunktionen über definierte Punkte und Areale der Körperoberfläche durch Akupunkturtechniken, für die eine Wirksamkeit nachgewiesen ist.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none">– Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich– 200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Akupunktur

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kursinhalte (180 Stunden)	
Wissenschaftliche und akupunkturrelevante Grundlagen	
Systematik der Punkte, Leitbahnen und Funktionskreise des ventralen Umlaufes, Konzeptionsgefäß, Übungen der Behandlung und einfache Behandlungskonzepte	
Systematik der Punkte, Leitbahnen und Funktionskreise des dorsalen Umlaufes, Lenkergefäß, Übungen der Behandlung und einfache Behandlungskonzepte	
Systematik der Punkte, Leitbahnen und Funktionskreise des lateralen Umlaufes, Etrapunkte, Übungen der Behandlung und einfache Behandlungskonzepte, Einführung in die Ohrakupunktur und Triggerpunktakupunktur	
Ohrakupunktur, weitere Mikrosysteme, Spezialtechniken und Behandlungskonzepte	
Praktische Akupunkturbehandlungen	
Fallseminare (20 Stunden)	
Anamneseerhebung	
Anwendung der diagnostischen Methoden	
Ausarbeitung einer Diagnose nach Traditioneller Chinesischer Medizin	
Erstellung und Diskussion eines Akupunkturkonzeptes inklusive Punktauswahl und Stimulationstechniken	
Integration in ein umfassendes Behandlungskonzept	

c) In der Zusatzweiterbildung Andrologie wird nach der Überschrift der Kopfteil wie folgt neu gefasst:

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Andrologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, konservative Behandlung und Rehabilitation von männlichen Fertilitätsstörungen einschließlich partnerschaftlicher Störungen und männlicher Kontrazeption, der erektilen Dysfunktion einschließlich Libido-, Ejakulations- und Kohabitationsstörungen, des primären und sekundären Hypogonadismus, der Gynäkomastie, der Pubertas tarda sowie der Seneszenz des Mannes.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder Urologie und zusätzlich – Andrologie gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

d) Die Zusatzbezeichnung Balneologie und Medizinische Klimatologie wird wie folgt neu gefasst:

Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie

Die Bezeichnung „Badearzt“ oder „Kurarzt“ kann geführt werden, wenn der Arzt in einem amtlich anerkannten Kurort tätig ist.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anwendung balneologischer Heilmittel und therapeutischer Klimafaktoren in Prävention, Therapie und Rehabilitation.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Balneologie und Medizinische Klimatologie

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kursinhalte (80 Stunden)	
Balneologie	
Grundlagen (Primäre Charakteristika der Kurortmedizin)	
Studienlage und Evidenz in der Kurortmedizin als Element der Sozialversicherungsmedizin	
Medizinische Klimatologie und Lichttherapie	
Grundlagen (Primäre Charakteristika der Klimatherapie)	
Erweiterte Anwendung am Kurort im Kontext	
Weitere naturheilkundlich geprägte Ansätze	
Flankierende Ansätze	

e) In der Zusatzweiterbildung Betriebsmedizin wird nach der Überschrift der Kopfteil wie folgt neu gefasst:

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Lebenswelten einerseits sowie Gesundheit und Krankheiten andererseits. Im Mittelpunkt steht dabei der Erhalt und die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit und Leistungsfähigkeit des arbeitenden Menschen, die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen, die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung arbeitsbedingter Erkrankungen und Berufskrankheiten.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin und zusätzlich – 1.200 Stunden Betriebsmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

f) In der Zusatzweiterbildung Dermopathologie wird nach der Überschrift der Kopfteil wie folgt neu gefasst:

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Dermatopathologie umfasst in Ergänzung zur Facharztkompetenz die Durchführung von histologischen und molekularen Untersuchungen an der normalen und pathologischen Haut, Unterhaut, deren Anhangsgebilden und der hautnahen Schleimhäute.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Haut- und Geschlechtskrankheiten und zusätzlich – Dermatopathologie gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

g) In der Zusatzweiterbildung Diabetologie wird nach der Überschrift der Kopfteil wie folgt neu gefasst:

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Diabetologie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie sowie integraler Bestandteil im Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Endokrinologie und Diabetologie.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Diabetologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung und Rehabilitation aller Formen der diabetischen Stoffwechselstörung einschließlich ihrer Komplikationen sowie die Beratung und Schulung.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung im Gebiet Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin und zusätzlich – 12 Monate Diabetologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

h) Die Zusatzweiterbildung Ernährungsmedizin wird wie folgt neu gefasst:
Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung und Prävention ernährungsabhängiger Erkrankungen sowie von Erkrankungen, die durch angeborene oder erworbene Stoffwechselstörungen hervorgerufen sind.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 220 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Ernährungsmedizin

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kursinhalte (100 Stunden)
Grundlagen der Ernährungsmedizin
Ernährungsmedizin und Prävention
Methoden, Organisation, Didaktik und Qualitätssicherung in der Ernährungsmedizin
Enterale und parenterale Ernährung
Therapie und Prävention ernährungsmedizinisch relevanter Krankheitsbilder
Fallseminare (120 Stunden)
Präventivmedizin/Diabetologie/Kardiologie/Lipidologie/Sportmedizin
Gastroenterologie/Chirurgie/Intensivmedizin/Häusliche parenterale Ernährung/Allergologie/Dermatologie
Adipositas/Bariatrische Chirurgie/Essstörungen/Ambulante Ernährungstherapie/Endokrinologie
Nephrologie/Rheumatologie/Neurologie/Geriatrie/Traumatologie
Pädiatrie/Schwangerschaft/Onkologie/Palliativmedizin/Pneumologie

i) Die Zusatzweiterbildung Flugmedizin wird wie folgt neu gefasst:
Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Luft- und Raumfahrtmedizin einschließlich der physikalischen und medizinischen Besonderheiten des Aufenthaltes im Luft- und Weltraum sowie die psycho-physiologischen Anforderungen an das fliegende Personal einschließlich der Patienten im Lufttransport, der Passagiere sowie der Fluglotsen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 180 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Flugmedizin

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kursinhalte (180 Stunden)
Rechtliche Grundlagen
Rechtsgrundlagen ärztlichen Handelns an Bord
Luft- und Raumfahrtphysiologie
Flugpsychologie
Fliegerische Basiskenntnisse
Flugunfallmedizin, Flugunfalluntersuchung
Arbeitsmedizinische Aspekte der Flugmedizin
Medizinische Zwischenfälle an Bord
Lufttransport Verletzter und Kranke
Sauerstoffmangeldemonstration
Flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen

j) In der Zusatzweiterbildung Geriatrie wird in der Tabelle nach der Überschrift die zweite Zeile wie folgt gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung im Gebiet Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Neurologie, Orthopädie und Unfallchirurgie, Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Psychiatrie und Psychotherapie und zusätzlich – 18 Monate Geriatrie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten
---	---

k) In der Zusatzweiterbildung Intensivmedizin werden bei den Weiterbildungsinhalten im Weiterbildungsblock „Anästhesiologische Inhalte für die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin“ die Handlungskompetenzen „Perioperative Intensivbehandlung in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten“ und „Behandlung intensivmedizinischer Krankheitsbilder in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten“ gestrichen und werden diese Handlungskompetenzen im Weiterbildungsblock „Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin“ eingefügt.

l) In der Zusatzweiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie wird nach der Überschrift der Kopfteil wie folgt gefasst:

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie.

Definition:	Die Zusatz-Weiterbildung Kardiale Magnetresonanztomographie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung und Befundung der kardialen Magnetresonanztomographie.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung für Innere Medizin und Kardiologie oder Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie und zusätzlich – 12 Monate Kardiale Magnetresonanztomographie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

m) In der Zusatzweiterbildung Krankenhaushygiene wird nach der Überschrift der Kopfteil wie folgt gefasst:

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Krankensaushygiene umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Prävention, Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen und multiresistenter Erreger sowie die Durchführung und Koordination insbesondere von patientenbezogenen Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle in medizinischen Einrichtungen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 200 Stunden Kurs-Weiterbildung gem. § 4 Abs. 8 in Krankenhaushygiene, davon <ul style="list-style-type: none"> – 40 Stunden Grundkurs und anschließend – 160 Stunden Aufbaukurs – Krankenhaushygiene gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis und zusätzlich

n) Die Zusatzweiterbildung Manuelle Medizin wird wie folgt neu gefasst:

Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung reversibler Funktionsstörungen des Bewegungssystems einschließlich ihrer Wechselwirkung mit anderen Organsystemen mittels manueller Untersuchungs- und Behandlungstechniken.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 320 Stunden Kurs-Weiterbildung gem. § 4 Abs. 8 in Manuelle Medizin, davon <ul style="list-style-type: none"> – 120 Stunden Grundkurs und anschließend – 200 Stunden Aufbaukurs

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kursinhalte (320 Stunden)	
Grundkurs (120 Stunden)	
Wirbelsäule 1	
Wirbelsäule 2	
Obere Extremität	
Untere Extremität	
Aufbaukurs (200 Stunden)	
Manipulationstechniken an der Wirbelsäule und den Extremitätengelenken	
Hals-Schulter-Armregion, Thoraxregion	
Lenden-Becken-Beinregion	
Klinische Integration	

o) In der Zusatzweiterbildung Medikamentöse Tumortherapie wird nach der Überschrift der Kopfteil wie folgt gefasst:

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumortherapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Innere Medizin und Pneumologie, Strahlentherapie oder Urologie sowie im Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie oder Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumortherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung, Überwachung und Nachsorge der medikamentösen Therapie solider Tumorerkrankungen des Fachgebiets einschließlich supportiver Maßnahmen und der Therapie auftretender Komplikationen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in den Gebieten Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie oder Neurologie und zusätzlich – 12 Monate Medikamentöse Tumortherapie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

p) In der Zusatzweiterbildung Medizinische Informatik wird nach der Überschrift der Kopfteil wie folgt gefasst:

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik umfasst die systematische Verarbeitung von Informationen in der Medizin durch die Modellierung und Realisierung von informationsverarbeitenden Systemen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – 24 Monate ärztliche Tätigkeit und zusätzlich – 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Medizinische Informatik und zusätzlich – 480 Stunden in einer Einrichtung der medizinischen Informatik oder in einer IT-Abteilung im Gesundheitswesen, ersetzbar durch eine Projektarbeit bei einem Weiterbildungsbefugten für Medizinische Informatik und zusätzlich – Medizinische Informatik gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

q) Die Zusatzweiterbildung Naturheilverfahren wird wie folgt neu gefasst:
Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anregung der individuellen körpereigenen Ordnungs- und Heilkräfte durch Anwendung nebenwirkungsarmer oder nebenwirkungsfreier natürlicher Mittel.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung und zusätzlich – 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Naturheilverfahren

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kursinhalte (160 Stunden)	
Grundlagen der Naturheilkunde	
Therapie- und Verfahrensgrundlagen	
Verfahren in der Naturheilkunde	
Therapie mit Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln	
Fallseminare (80 Stunden)	
Spezifik naturheilkundlicher Diagnostik	
Therapeutische Möglichkeiten/Verfahren	
Hauptindikationsbereiche	
Naturheilverfahren bei ausgewählten Patientengruppen	

r) In der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin wird nach der Überschrift der Kopfteil wie folgt gefasst:

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin umfasst die Erkennung drohender oder eingetretener Notfallsituationen und die Behandlung von Notfällen sowie die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung akut bedrohter Vitalfunktionen insbesondere im prähospitalen Bereich.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon <ul style="list-style-type: none"> - 6 Monate in der Intensivmedizin, in Anästhesiologie oder in einer interdisziplinären zentralen Notfallaufnahme und zusätzlich – 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung und anschließend – 50 Notarzteinsätze im öffentlichen Rettungsdienst (Notarzteinsatzfahrzeug oder Rettungshubschrauber) unter Begleitung eines verantwortlichen Notarztes, davon können bis zu 25 Einsätze im Rahmen eines standardisierten Simulationskurses erfolgen und zusätzlich – Notfallmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis

s) Die Zusatzweiterbildung Palliativmedizin wird wie folgt neu gefasst:

Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die symptomorientierte, ganzheitliche Behandlung und Begleitung von Patienten mit einer unheilbaren, fortgeschrittenen und fortschreitenden Erkrankung in der Palliativversorgung mit dem Ziel, unter Einbeziehung des sozialen Umfelds und unter Berücksichtigung der individuellen psychischen und spirituellen Situation die Lebensqualität dieser Patienten bestmöglich positiv zu beeinflussen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Palliativmedizin

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kursinhalte (40 Stunden)	
Grundlagen der Palliativmedizin	
Psycho-soziale Aspekte der Palliativmedizin und Selbstreflexion	
Grundlagen der symptomorientierten Behandlung	
Symptomlinderung und Behandlung palliativmedizinischer Krankheitsbilder	
Fallseminare (120 Stunden)	
Kommunikation	
Ethik, Recht und Trauer	
Komplexe Fallbeispiele der Teilnehmer	

t) In den Weiterbildungsinhalten der Zusatzweiterbildung Proktologie wird Nach dem Weiterbildungsblock „Analfisteln“ folgender neuer Weiterbildungsblock eingefügt:

Analabszess, Sinus pilonidalis, Akne inversa		
Differentialdiagnose und Therapieoptionen		

u) Die Zusatzweiterbildung Sexualmedizin wird wie folgt gefasst:

Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Störungen oder Erkrankungen, welche die sexuellen Funktionen, das sexuelle und/oder partnerschaftliche Erleben und Verhalten sowie die geschlechtliche Identität betreffen, auch wenn diese infolge anderer Krankheiten und/oder deren Behandlung auftreten und/oder mit sexuellen Traumatisierungen verbunden sind.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Psychosomatische Grundversorgung oder Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie oder Psychoanalyse und zusätzlich – 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Sexualmedizin

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kursinhalte (120 Stunden)	
Grundlagen der Sexualmedizin	
Indikationsgebiete der Sexualmedizin, Krankheitsbilder und Störungslehre	
Behandlungsprinzipien und Techniken in der Sexualmedizin	
Fallseminare (120 Stunden)	
Sexualmedizinisch geleitete kasuistisch technische Fallbesprechungen	

v) Die Zusatzweiterbildung Sportmedizin wird wie folgt gefasst:

Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Beurteilung, Beratung und Betreuung gesunder und kranker Menschen im Kontext von körperlicher Aktivität, Inaktivität sowie Training im Leistungs-, Breiten-, Rehabilitations- und Behindertensport.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 320 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Sportmedizin

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kursinhalte (240 Stunden)
Energiebereitstellung und Leistungsdiagnostik
Funktion und Anpassung, Trainingseffekte
Basiskurs sportmedizinische Untersuchungen (Fokus internistisch, kardiologisch; Vorsorgeuntersuchung)
Basiskurs sportmedizinische Aspekte des Stütz- und Bewegungsapparates (Untersuchungsverfahren)
(Sport-)Orthopädische Aspekte der Wirbelsäule und oberen Extremität
(Sport-)Orthopädische Aspekte der unteren Extremität; höhen- und umweltspezifische Aspekte
Sportmedizinische internistische/kardiologische Grundlagen
Kardiovaskulärer Schwerpunkt; Herzsport
Metabolische, endokrinologische und gastrointestinale Schwerpunkte
Pneumologische, nephrologische und urologische Schwerpunkte
Onkologische und neurologisch/psychiatrische Schwerpunkte/Sinnesorgane
Ausgewählte sportmedizinische Aspekte bei Menschen mit Behinderungen und ausgewählten Systemerkrankungen
Geschlecht und Lebensalter
Ausgewählte (sport-)pädiatrische Aspekte
Spezielle Aspekte in der Sportmedizin: Sporternährung, Nahrungsergänzungsmittel, Pharmaka und Doping sowie rechtliche und ethische Aspekte, Vereinsbetreuung

Fallseminare (80 Stunden)
Sportmedizinische Untersuchungsverfahren
Leistungsdiagnostik und Erstellen von Trainingsplänen
Sportorthopädische Fälle – Diagnostik, Verletzungen und Trainingskonzepte
Sportkardiologische Fälle – Diagnostik, Therapie und Trainingskonzepte
Bewegungstherapie bei metabolischen, endokrinologischen und gastrointestinalen Erkrankungen: Praxisfälle und Trainingskonzepte
Bewegungstherapie bei pneumologischen, nephrologischen und urologischen Erkrankungen: Praxisfälle und Trainingskonzepte
Bewegungstherapie bei onkologischen, neurologischen und psychiatrischen Erkrankungen: Praxisfälle und Trainingskonzepte
Sport- und Bewegungsmedizin für Menschen mit Einschränkungen und Systemerkrankungen: Fallstudien und Therapieansätze
Geschlechts- und altersgerechte Bewegungs- und Trainingskonzepte
Sportmedizinische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Freizeit-/Breiten- und Leistungssport

w) Die Zusatzweiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung wird wie folgt gefasst:

Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie.

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von Krankheitsbildern im Zusammenhang mit dem schädlichen Gebrauch suchterzeugender Stoffe und nicht-stoffgebundener Suchterkrankungen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung und zusätzlich – 50 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Suchtmedizinische Grundversorgung

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kursinhalte (50 Stunden)	
Grundlagen	
Einführung in die besonderen Aspekte des Kindes- und Jugendalters	
Tabak und verwandte Erzeugnisse, Alkohol, Cannabis, Medikamente, nicht substanzgebundene Abhängigkeiten: Substanzkunde, Diagnostik und Therapie (substanzbezogener Störungen/Abhängigkeiten)	
Illegalen Substanzen und Opioide: Substanzkunde, Diagnostik und Therapie substanzbezogener Störungen	
Psychotherapeutische und psychosoziale Interventions- und Behandlungsmöglichkeiten	
Vertiefung eines Wahlthemas, z. B. Hospitation in einer Substitutionspraxis	

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit hat die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes mit Schreiben vom 15. Dezember 2025 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung auf der Homepage der Ärztekammer des Saarlandes freigegeben.

Saarbrücken, den 22. Januar 2026

Ärztekammer des Saarlandes

gez.
Dr. Markus Strauß
Präsident